

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 20. Nov. 1889, R. G. Bl. Nr. 186, betr. die Zuweisung von Gemeinden aus dem Bezirksgerichtsprengel Krzynica zu jenem des st. d. Bezirksgerichtes Neu-Sandec. — 2. Ministerialverordnung v. 20. Nov. 1889, R. G. Bl. Nr. 187, betr. die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Krzynica nach Muzyna in Galizien. — 3. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Statthaltereiverordnung v. 19. Nov. 1889, R. G. Bl. Nr. 31, betr. die Hintanhaltung von Thierquälereien beim Transporte von jungen Lämmern, Gaisfägen und anderem tragbaren Jungvieh. — 5. Statthaltereierundmachung v. 25. Nov. 1889, R. G. Bl. Nr. 32, betr. die Benennung des IV. allg. Krankenhauses in Wien. — 6. Statthaltereierlaf v. 23. Sept. 1889, Z. 56.720, betr. die Recursfrist bei Straferkenntnissen nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze. — 7. Statthaltereierlaf v. 24. Sept. 1889, Z. 56.726, betr. die Vergütung der Spitalverpflegskosten für in Italien verpflegte öst.-ung. Staatsbürger in der Währung dieses Staates. — 8. Statthaltereierlaf v. 24. Sept. 1889, Z. 12.144, betr. die Erklärung der gewerbmäßigen Reparatur von Nähmaschinen als handwerksmäßiges Gewerbe und den Befähigungsnachweis für dasselbe. — 9. Statthaltereierlaf v. 26. Sept. 1889, Z. 53.043, betr. die Kompetenz der pol. Behörden zur Ahndung der Uebertretungen der Licitationsvorschriften. — 10. B. G. H. v. 1. Oct. 1889, Nr. 3186, betr. die Frage der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Ausübung der Architektur. — 11. Statthaltereierlaf v. 14. Oct. 1889, Z. 45.499, betr. die Einstellung eines Gerüstschiffes in den Wiener Donaukanal zur Reparatur oder Untersuchung der communalen Brücken. — 12. Statthaltereierlaf v. 14. Oct. 1889, Z. 60.157, betr. die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer Anwendung auf die Uebertretungen der für die Gewerbeausübung durch Pächter oder Stellvertreter geltenden Vorschriften. — 13. Statthaltereierlaf v. 15. Oct. 1889, Z. 60.357, betr. den Mißbrauch von ärztlichen Recepten für starkwirkende Arzneistoffe, insbesondere secale cornutum. — 14. Statthaltereierlaf v. 23. Oct. 1889, Z. 58.351, betr. die Einbeziehung des Verdienstes der Arbeiter aus der Ueberstunden- und Sonntagsarbeit in das für die Zwecke der Unfallversicherung vom Betriebsunternehmer auszufüllende Anmeldeformulare. — 15. Statthaltereierlaf v. 23. Oct. 1889, Z. 60.363, betr. die Unzulässigkeit des Uebertrittes von einer Genossenschafts- zur Bezirkskrankencaffe bei Fortdauer der Mitgliedschaft zu der ersteren begründenden Beschäftigung. — 16. Statthaltereierlaf v. 2. Nov. 1889, Z. 6458, betr. die Erreicherung einer selbständigen Gewerbe-Inspectorstelle für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern und von Gewerbe-Inspectors-Assistenten. — 17. Finanz-Landes-Directions-Erlaf v. 4. Nov. 1889, Z. 51.897, betr. die Stempelfreiheit der Befreiungsarsuchen von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze v. 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33. — 18. Statthaltereierlaf v. 4. Nov. 1889, Z. 60.948, betr. die Aufnahme einer an die Einhaltung der gesetzl. Arbeitspausen erinnernden Bestimmung in das Intimationsdecret bei Ueberstundenbewilligungen. — 19. Statthaltereierlaf v. 7. Nov. 1889, Z. 65.095, betr. Begriff und Umfang des Gewerbes der Stechviehhändler. — 20. Statthaltereierlaf v. 7. Nov. 1889, Z. 64.924, betr. die gewerberechtliche Behandlung der In stallirung von elektrischen Haus- und Zimmertelegraphen u. Telephonleitungen. — 21. Statthaltereierlaf v. 15. Nov. 1889, Z. 6961, betr. das Kaiser Franz Josef-Spital im X. Wiener Gemeindebezirke. — 22. Statthaltereierlaf v. 7. Nov. 1889, Z. 64.034, betr. die Form der Entscheidungen über Strafrecurse in Militärangelegenheiten. — 23. Statthaltereierlaf v. 29. Nov. 1889, Z. 71.031, betr. die Berufsbildung des k. k. Gewerbe-Inspectors von Betriebsunfällen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: Magistrats-Directions-Erlaf v. 26. Nov. 1889, Z. 865, betr. die Zulassung von Journal-Berichterstattern zu den genossenschaftlichen Versammlungen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. November 1889,

betreffend die Zuweisung von Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krzynica zu jenem des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Neu-Sandec in Galizien.

(R. G. Bl. vom 30. November 1889, Nr. 186.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden und Gutsgebiete Kotów, Labowa, Labowiec, Maciejowo, Nowawies, Roztofa

mala, Skadziste und Uhrzyn nizny und wyzny aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krzynica ausgeschieden und jenem des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Neu-Sandec zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. November 1889,
betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Krzynica nach Muszyna
in Galizien.

(R. G. Bl. vom 30. November 1889, Nr. 187.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird der Amtssitz des Bezirksgerichtes von Krzynica nach Muszyna verlegt und hat das Bezirksgericht seine Amtswirksamkeit in Muszyna mit 1. Jänner 1890 zu beginnen.

Schönborn m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 176 Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. October 1889, womit eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wird.
- " " 177 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. October 1889, betreffend die Zollbehandlung von Emmenthaler-, Gruyère- und Sbrinz-Käse aus meistbegünstigten Staaten.
- " " 178 Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1889, betreffend den Fortbestand der Expositur des Nebenzollamtes I. Classe in Sekrec am Bahnhofe in Sekrec.
- " " 179 Gesetz vom 11. November 1889, womit §. 9 des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 51), betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens abgeändert wird.
- " " 180 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 13. November 1889, womit die nachträgliche Eintragung der dreiclassigen städtischen höheren Handelsschule in Aussig an der Elbe in das Verzeichniß der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.
- " " 181 Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1889, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Radziechów, Mosty wielkie, Solechów, Monasterzyska, Gwozdziec, Kozowa, Olesko, Alzana dolna, Wisnicz und Alt-Sandec in Galizien.
- " " 182 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. October 1889, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Moldau (Bahnhof) in

Böhmen zur Eingangszollung von Maschinen der Tarifnummern 284a und b; dann 284 (bis).

- Unter Nr. 183 Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 4. November 1889, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Wolfsberg in Kärnten in die 5. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.
- „ „ 184 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. November 1889, womit die geltende Instruction zur zollämtlichen Untersuchung der Wollengarne theilweise abgeändert wird.
- „ „ 185 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. November 1889, betreffend den Bezug reiner Fuselöle aus Branntweinraffinerien.

4.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. November 1889, Z. 34.851,

betreffend die Hintanhaltung von Thierquälereien beim Transporte von jungen Lämmern, Gaiskitzen und anderem tragbaren Jungvieh.

(R. G. Bl. vom 30. November 1889, Nr. 31.)

Der vielfach im Lande gebräuchliche Transport junger Lämmer, Gaiskitze und Schweineferkel in der Weise, daß diese Thiere mit gebundenen Füßen und mit dem Kopfe nach unten, auf einem über die Achsel gelegten Stocke hängend getragen werden, wird im Grunde der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, als Thierquälerei hiemit allgemein und unbedingt verboten.

Es dürfen daher fortan diese Thiere, insoferne deren Transport nicht mittelst bespannten oder Handwagens erfolgt, in welchem Falle die diesfalls für die Verladung von Jung- und Stechvieh bereits bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, nur in Körben (Hand- oder Buckelkörben), und zwar nur unter genauer Beobachtung der folgenden Bestimmungen transportirt werden:

1. In einem Korbe ist in der Regel nur ein Thier unterzubringen.
2. Sollen zwei oder mehrere Thiere in einem Korbe transportirt werden, so muß der Korb dem entsprechend geräumig sein und insbesondere die genügend große Bodenfläche haben.
3. Um das Auspringen der Thiere zu verhindern, ist der Tragkorb mit einem reichlichen Luftzutritt gestattenden Stoffe, Geflechte oder Holzdeckel zu schließen.
4. Bei jedem durch Tragen bewirkten Transporte von Thieren ist darauf zu achten, daß die Köpfe der Thiere stets nach oben zu liegen kommen.
5. Die oben genannten Thiere sind in der Regel ungefesselt zu transportiren; sollte eine Fesselung aus zwingenden Gründen nöthig werden, so dürfen hiezu keine Stricke verwendet werden, sondern ist dieselbe im Sinne der bestehenden Vorschriften nur mit bandartigen und weichen Fesseln von mindestens zwei Finger Breite zu bewirken.

Der Gebrauch von Schnallen an den Fesseln ist nur dann gestattet, wenn dieselben mit einem Schutzleder versehen sind.

Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu bestrafen.

Kielmansegg m. p.

5.

Ferner ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 32 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. November 1889, Z. 6961/Praes., betreffend die Bezeichnung des im X. Wiener Gemeindebezirke neuerbauten IV. allgemeinen Krankenhauses*).

6.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1889, Z. 56.720, M. Z. 330.238,

betreffend die Recursfrist bei Straferkenntnissen nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß auf, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, gefällte Straferkenntnisse als Verfügungen der politischen Behörden die im §. 70 dieses Gesetzes festgesetzte vierzehntägige Recursfrist Anwendung findet.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. September 1889, Z. 16.620, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1889, Z. 56.726, M. Z. 333.441,

betreffend die Vergütung der Spitalverpflegskosten für in Italien verpflegte österreichisch-ungarische Staatsangehörige in der Währung dieses Staates.

Anlässlich eines concreten Falles, in welchem es sich um den Ersatz der einem italienischen Spital durch die Verpflegung eines ungarischen Staatsangehörigen verursachten Kosten handelt, hat nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. und k. Ministeriums des Aeußern die königl. italienische Regierung den Wunsch ausgedrückt, daß künftighin Verpflegskosten für die beiderseitigen Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn und Italien wechselseitig in der Währung desjenigen Staates vergütet werden mögen, in welchem die Verpflegung stattfand, während dies bisher nur von Seite Italiens geschehen sei.

*) Siehe pag. 324.

Hiedurch würden die in der Verschiedenheit des Geldsystems begründeten Differenzen der Ersatzbeträge vermieden werden.

Da sich dieses Ansinnen mit Hinblick auf den wechselnden Curswert der beiderseitigen Baluta als durchaus begründet darstellt, indem bezüglich der beiderseitigen in Frage stehenden Krankenhäuser die reciproke Vergütung der vollen Verpflegskosten dem noch bestehenden Vertragsverhältnisse entspricht, wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. d. M., Z. 15.398, der Magistrat aufgefordert, darauf Bedacht zu nehmen, daß Seitens der zum Ersatz Verpflichteten diesem Wunsche in künftigen Fällen entsprochen werde.

8.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Brünn vom 24. September 1889, Z. 12.144, M. Z. 341.649, betreffend die gewerbsmäßige Reparatur von Nähmaschinen als handwerksmäßiges Gewerbe und den Befähigungsnachweis für dasselbe*).

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den Recurs der Genossenschaft der Tischler und mehrerer handwerksmäßiger Gewerbe in Proßnitz gegen die d. ö. Entscheidung vom 14. Juli 1887, Z. 19.388, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die selbständige Ausübung des Gewerbes der Reparatur von Nähmaschinen ein freies Gewerbe ist, die angefochtene Entscheidung von Amtswegen zu beheben und auszusprechen, daß die gewerbsmäßige Reparatur von Nähmaschinen ein handwerksmäßiges Gewerbe ist, zu dessen Betriebe der Befähigungsnachweis entweder für das Mechaniker- oder für das Schlossergewerbe (insbesondere für das Maschinenschlosser- oder Maschinenbaugewerbe) oder für das Feinzeugschmiedgewerbe erforderlich ist, und daß daher auch jene Gewerbsleute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einen der erwähnten Befähigungsnachweise erbracht haben, befugt sind, die Reparatur von Nähmaschinen in ihrem Gewerbe auszuüben.

9.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 26. September 1889, Z. 53.043, M. Z. 337.169, betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Durchführung der Strafsamthandlungen in Fällen von unbefugt abgehaltenen freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß von an dasselbe gelangten Verhandlungen, betreffend die Entrichtung des Armenpercentes bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, die Wahrnehmung gemacht, daß in zahlreichen Fällen derlei Versteigerungen ohne die Bewilligung der hiezu competenten Behörde, d. i. der Gemeindevorsteherung bezüglich des beweglichen und des zuständigen Gerichtes bezüglich der unbeweglichen Sachen — vor-

*) Diese Entscheidung wurde dem Magistrate von der k. k. u. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. October 1889, Z. 58.894, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

genommen werden, daß dies namentlich bei Versteigerungen unbeweglicher Güter der Fall ist, und daß hinsichtlich der Strafbarkeit und der Bestrafung solcher Fälle ein ungleichartiger Vorgang eingehalten wird. Insbesondere hat sich ergeben, daß Angesichts der Zweifel in Absicht auf die Bestrafung von derlei Fällen eine Ahndung derselben häufig ganz unterblieben ist, und daß dieser Umstand nicht wenig dazu beiträgt, daß die Zahl solcher unbefugt abgehaltenen Versteigerungen — zumal von unbeweglichen Gütern sich mehrt.

Aus diesem Anlasse hat sich das genannte hohe Ministerium veranlaßt gefunden, die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 13. December 1808, Pol. G. S. Band 31, Nr. 63, in Erinnerung zu bringen, und um jeglichen Zweifel auszuschließen, zu bemerken, daß die Bestimmungen der genannten Verordnung sowohl auf die ohne Bewilligung erfolgte Vornahme von öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, wie auch unbeweglicher Sachen Anwendung finden, und daß die politischen Behörden zur Durchführung der Strafamtshandlungen berufen sind.

Gleichzeitig hat das hohe k. k. Ministerium des Innern bemerkt, daß hiedurch selbstverständlich die Vorschriften über Feilbietungen, welche von den l. f. Civil- oder Militärbehörden vorgenommen werden, und insbesondere die Ministerialverordnung vom 11. März 1858, Z. 34.657/1065 (intimirt mit h. o. Erlasse vom 11. April 1858, Z. 12.183), wonach die k. k. Cameral- und fondsherrschaftlichen Verwaltungsämter zur Einholung einer vorläufigen Genehmigung der politischen Behörde (jetzt Gemeinde) nicht gehalten, sondern nur verpflichtet sind, der betreffenden Behörde gleichzeitig mit der Ausschreibung der Licitation ein Exemplar dieser Ausschreibung zu übermitteln, nicht berührt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des mehrgenannten hohen Ministeriums vom 29. August 1889, Z. 12.636, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

10.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. October 1889, Nr. 3186, M. Z. 413.234,

betreffend die Frage der Erwerbsteuerpflicht der nicht autorisirten Architekten.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Lemayer in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Ritter von Skulski, Dr. Freiherr von Budwinski, Dr. Verdin und Dr. Ritter von Pollak, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärsadjuncten Burkhart über die Beschwerde des G. M. in Wien wider die Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 6. Februar 1889, Z. 61.495, betreffend die Erwerbsteuer vom Betrieb der Architektur, nach der am 1. October 1889 durchgeführten, öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Schelle, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, und der Gegen Ausführungen des k. k. Ministerialconcipisten Dr. Josef Meister, in Vertretung der belangten n. ö. Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer in der I. Instanz vom Betriebe der Architektur nach der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet die Auffassung der Steuerbehörden, wornach der Architekt im Sinne des Erwerbsteuerpatentes als Gewerbetreibender zu behandeln sei, und nimmt für den Betrieb der Architektur die Steuerfreiheit auf Grund des §. 2, lit. c, des Erwerbsteuerpatentes vom 3. December 1812 in Anspruch.

Daß die Architektur zu den freien bildenden Künsten zählt, kann nicht wohl bestritten werden, wornach allein schon die angefochtene Entscheidung, welche die Besteuerung des Beschwerdeführers in dessen Eigenschaft als Architekt („für den Betrieb der Architektur“) ausgesprochen hat, nach dem klaren Wortlaute des §. 2, lit. c des Erwerbsteuerpatentes gesetzwidrig erscheint.

Allerdings wird gedachte Besteuerung damit motivirt, daß Beschwerdeführer sich auch mit der Prüfung der Baurechnungen und Beaufsichtigung der Bauten beschäftigte, allein dawider ist erstens zu erinnern, daß die (vom Beschwerdeführer allein zugegebene) Beaufsichtigung der nach den eigenen Plänen ausgeführten Bauten offenbar die berufsmäßige Aufgabe des Architekten nicht überschreitet, oder zum Mindesten für sich noch keine andere erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung, als die der Architektur (auf die ja im vorliegenden Falle der Erwerbsteuerschein lautet) zu constatiren vermag.

Was aber die Beaufsichtigung anderer Bauten und die Prüfung von Baurechnungen, insbesondere, wenn letztere sich auch auf andere, als die nach den eigenen Plänen ausgeführten Bauten beziehen würde, anbelangt, so wäre damit jedenfalls eine ganz andere Thätigkeit besteuert, als die der Architektur, es wäre also damit auch ein ganz anderer Thatbestand vorausgesetzt, als welcher der angefochtenen, die Besteuerung „für den Betrieb der Architektur“ beinhaltenden Entscheidung zu Grunde liegt.

Diese Entscheidung war daher nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1889, Z. 45.499,
M. Z. 359.765,

betreffend die Einstellung eines Gerüstschiffes in den Wiener Donaukanal zur Reparatur
oder Untersuchung der communalen Brücken.

In Erledigung des Berichtes vom 25. Juli 1889, Z. 231.254/VI, wird dem Magistrat die Einstellung eines 18 Meter langen und 3·5 Meter breiten Gerüstschiffes in den Wiener Donaukanal bei Vornahme von Reparaturen oder Untersuchungen der über den Wiener Donaukanal führenden communalen Brücken unter der Bedingung gestattet, daß bei der Vornahme der currenten Brückenarbeiten die Anzeige mindestens acht Tage vor der vorzunehmenden Einstellung des Gerüstschiffes an die k. k. Wiener Donaukanal-Inspection in Nußdorf zu erstatten ist.

Diese Anzeige hat nicht nur den Ort der Aufstellung sondern auch die voraussichtliche Dauer der Einhängung zu enthalten.

In dem Falle, als die sofortige Verwendung des Gerüstschiffes bei Vornahme unaufschiebbarer Brückenreparaturen oder aus anderen Ursachen nothwendig werden sollte, ist die Anzeige über die Einhängung des Schiffes im telegraphischen Wege an die k. k. Wiener Donaucanal-Inspection gelangen zu lassen.

Selbstverständlich ist während der jeweiligen Verwendung des Gerüstschiffes für eine solide Verankerung oder Verheftung Sorge zu tragen und bleibt der Magistrat verpflichtet, alle jene Anordnungen zu treffen, welche seitens der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection zur Sicherung der Schifffahrt in jedem einzelnen Falle etwa gefordert werden sollten.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1889, Z. 60.157,
M. Z. 355.257,

betreffend die auf die unterlassene Anzeige, beziehungsweise Erwirkung der Genehmigung des Pächters oder Stellvertreters bei Gewerben überhaupt und bei den Gast- und Schankgewerben insbesondere Anwendung findenden Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Aus Anlaß einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gestellten Anfrage, nach welchen Bestimmungen des Gewerbegesetzes Uebertretungen des §. 19 und 55 desselben zu bestrafen seien und insbesondere ob Uebertretungen des §. 55 dieses Gesetzes außer an dem Gewerbeinhaber auch an dem unbefugten Stellvertreter, beziehungsweise Pächter zu ahnden kommen, hat das genannte h. Ministerium behufs Herstellung eines gleichförmigen Vorgehens seitens der politischen Behörden im Einvernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium, in der angeregten Frage Nachstehendes zu eröffnen und sämtliche politischen Behörden anzuweisen gefunden, sich im Sinne dieser Weisung zu benehmen.

1. Der Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbsbehörde ist nach §. 19 G. D. sowohl an dem Gewerbsinhaber als an dem Stellvertreter nach Maßgabe des 8. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Bestrafung wird, und zwar hinsichtlich des Gewerbeinhabers in der Regel nach §. 131 G. D. und hinsichtlich des Stellvertreters, beziehungsweise Pächters nach §. 132, lit. a G. D. platzzugreifen haben. Wenn jedoch aus den, einen einzelnen Fall begleitenden Umständen hervorgehen sollte, daß eine Irreführung der behördlichen Aufsicht beabsichtigt war (daß z. B. um die Genehmigung deshalb nicht eingeschritten wurde, um einer ungeeigneten oder vom Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ausgeschlossenen Person die Verwendung in diesem Gewerbe zu ermöglichen), dann wird gegen den Gewerbeinhaber die Bestrafung nach den strengeren Strafbestimmungen des §. 133, lit. c G. D. wegen Mißbrauches seiner Gewerbeberechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes dritter, und gegen den Stellvertreter, beziehungsweise Pächter nach §. 132 lit. a G. D., jedoch unter Berücksichtigung des Erschwerungsumstandes, daß es sich um eine Erschleichung einer Gewerbeberechtigung handelt, stattzufinden haben.

2. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben hat der Gewerbeinhaber die Verpflichtung, den von ihm bestellten Stellvertreter, beziehungsweise Pächter noch vor dem Beginne des Gewerbebetriebes durch den Letzteren, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbebetriebes, der Gewerbebehörde anzuzeigen, und da der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, nach §. 55 immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb

des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, mit der Anzeige die Nachweise der Befähigung des Stellvertreters, beziehungsweise Pächters im Grunde des §. 14 G. D. zu verbinden.

Bei concessionirten Gewerben darf hingegen der vom Gewerbeinhaber bestellte Stellvertreter, beziehungsweise Pächter den Gewerbebetrieb nicht eher beginnen, als bis daß über das Einschreiten des Gewerbeinhabers um Genehmigung des Stellvertreters, beziehungsweise Pächters, die Genehmigung der Gewerbebehörde erflossen ist.

Es wird daher die Unterlassung und die verspätete Erstattung der Anzeige von der Bestellung eines Stellvertreters, beziehungsweise Pächters, bei freien und handwerksmäßigen Gewerben nach §. 131 G. D. jedoch bloß an dem Gewerbeinhaber zu ahnden sein.

Bei concessionirten Gewerben dagegen wird die Ausübung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, um dessen Genehmigung durch die Gewerbebehörde einzuschreiten, unterlassen wurde, sowohl an dem Gewerbeinhaber als an dem Stellvertreter, beziehungsweise Pächter, und zwar an ersterem nach §. 131, an letzterem nach §. 132, lit. a G. D. zu ahnden sein.

Sollte sich jedoch aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben, daß die Anzeige hinsichtlich eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes, oder das Einschreiten um die Genehmigung hinsichtlich eines concessionirten Gewerbes aus dem Grunde unterlassen worden ist, um die behördliche Aufsicht irre zu führen, so wird bei freien und handwerksmäßigen Gewerben auch der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter strafbar sein und es wird der Gewerbeinhaber nach §. 133, lit. c, der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter bei freien und handwerksmäßigen Gewerben nach §. 132, lit. a, der Stellvertreter, beziehungsweise Pächter bei concessionirten Gewerben dagegen ebenfalls nach §. 132, lit. a, jedoch unter Rücksichtnahme auf den Erschwerungsstand der Concurrnz zweier Uebertretungen, zu bestrafen sein.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1889, Z. 17.169, zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. October 1889, Z. 60.357,
M. Z. 357.281,

betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung des Mißbrauches von ärztlichen Recepten für
starkwirkende Arzneistoffe, insbesondere für *secale cornutum*.

Aus Anlaß wahrgenommener Mißbräuche mit ärztlichen Recepten, in denen stark wirkende Arzneistoffe verwendet waren, und wegen der in Folge des Mißbrauches eingetretenen mitunter sehr ernsten Gesundheitsstörungen, wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1889, Z. 19.859 ex 1888, angewiesen, den in seinem Amtsbezirke wohnenden Ärzten in eindringliche Erinnerung zu bringen, daß sie, wenn die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen ist, nach der Bestimmung des §. 3 der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1885, R. G. Bl. Nr. 167, dem betreffenden Recepte die Clausel: „Ne repetatur“ beizufügen nicht unterlassen.

Diese Bestimmung haben sich die Aerzte insbesondere dann gegenwärtig zu halten, wenn sie *secale cornutum* oder dessen Präparate verschreiben.

Hiermit erscheint der h. o. Erlaß vom 4. Februar 1873, Z. 13.362 ex 1872, außer Kraft gesetzt*).

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. October 1889, Z. 58.351,
M. Z. 366.834,

betreffend die Einbeziehung der Ueberverdienste der Arbeiter durch besondere Entlohnung von Ueberstunden und der zulässigen Arbeit an Sonntagen in das vom Betriebsunternehmer für die Zwecke der Unfallversicherung auszufüllende Anmeldeformulare (Rubrik 6).

Die Fabrikfirma Br. B. in Wien hat mit einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe de präs. 20. September 1889 im Hinblick darauf, daß in deren Fabriksbetriebe in dringenden Fällen einzelne Arbeiter über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt und für diese „Ueberstunden“ besonders entlohnt werden, ebenso Reparaturen, Maschinenreinigungen und ähnliche Verrichtungen, welche an Arbeitstagen nicht vorgenommen werden können, an Sonn- und Feiertagen gegen besondere Bezahlung besorgt werden, um die Belehrung gebeten, ob diese Ueberverdienste bei der Anmeldung des unfallversicherungspflichtigen Betriebes in das von dem Betriebsunternehmer auszufüllende Anmeldeformulare (Rubrik 6) einzubeziehen sind.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1889, Z. 18.044, wird der Magistrat aufgefordert, hierüber der genannten Firma zu Handen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. A. B. zu eröffnen, daß dies allerdings zu geschehen hat, daß aber einer abgeordneten Angabe dieser Ueberverdienste nichts im Wege stehen würde. Uebrigens wird, um Irrthümern vorzubeugen, bemerkt, daß die in den Rubriken 4 und 6 des Anmeldeformulares enthaltenen Daten nicht dazu bestimmt sind, der Bemessung des Versicherungsbeitrages oder der Feststellung von Renten an Entschädigungsberechtigte zur Grundlage zu dienen. Für den ersteren Zweck wird vielmehr in Gemäßheit des §. 21 U. G. die von den Betriebsunternehmern am Schlusse jeder Beitragsperiode zu liefernde Rechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages, welche Berechnung mit Zugrundelegung der in dieser Periode factisch bezahlten, beziehungsweise anrechenbaren Lohnsumme zu geschehen haben wird, hiefür nach dem im Anhange zum Statute der Anstalt enthaltenen Formulare zu dienen haben, während für den letzteren Zweck die Resultate der in Gemäßheit des §. 31 U. G. bei jedem eine Entschädigung begründenden Unfälle anzustellenden Erhebungen maßgebend sind. Die in der Anmeldung eines Betriebes enthaltenen Angaben haben lediglich den Zweck, der Versicherungsanstalt die bei der Entscheidung über die Versicherungspflicht des Betriebes über die Gefahrenklasse und das Gefahrenprocent, in welche derselbe gehört, erforderliche Kenntniß über den Gegenstand, die Art und den Umfang des Betriebes zu verschaffen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1873, Nr. 5, pag. 75.

15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wiener-Neustadt vom 23. October 1889, Z. 60.363, M. Z. 366.833, betreffend die Unzulässigkeit des Uebertrittes von einer Genossenschafts- zur Bezirkskrankencasse bei Fortdauer der die Mitgliedschaft zu ersterer begründenden Beschäftigung.

In der angeschlossenen Eingabe hat die Bezirkskrankencasse in Wr.-Neustadt an das h. k. k. Ministerium des Innern die Anfrage gestellt, ob Gewerbeinhaber ihre bei der zuständigen Genossenschaftskrankencasse versicherten gewerblichen Hilfsarbeiter aus dieser Casse austreten und in die Bezirkskrankencasse eintreten lassen dürfen.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. October 1889, Z. 18.463, ist der genannten Bezirkskrankencasse auf Grund des mit dem h. k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmens zu eröffnen, daß der Austritt von einer genossenschaftlichen Krankencasse angehörigen gewerblichen Hilfsarbeitern aus dieser Casse zum Behufe des Eintrittes in eine Bezirkskrankencasse im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 121 des Gesetzes von 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und des §. 13, pag. 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nicht zulässig ist.

16.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. November 1889, Z. 6458/Pr., M. Z. 375.870,

betreffend die Creirung einer selbständigen Gewerbe-Inspectorsstelle für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern und von Gewerbe-Inspectors-Assistenten.

Durch die Ministerialverordnung vom 14. October 1889, R. G. Bl. Nr. 168*), tritt eine Aenderung der Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89)**), betreffend die Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspectoren, insoferne ein, als nicht mehr der Gewerbe-Inspector mit dem Amtssitze in Linz zugleich als Special-Gewerbe-Inspector für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern zu fungiren hat, sondern daß diese Function vom 1. November 1889 an von einem eigenen Gewerbe-Inspector mit dem Amtssitze in Wien ausgeübt wird.

Diese Function eines Gewerbe-Inspectors für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern hat das h. k. k. Handelsministerium auch in Zukunft dem Gewerbe-Inspector, Regierungsrath Anton Schromm, dessen Amtssitz sich vom 1. November 1889 an in Wien befindet, zu belassen gesunden.

Im Hinblick auf die stetig in Zunahme begriffenen dienstlichen Obliegenheiten der k. k. Gewerbe-Inspectoren und mit besonderer Rücksicht auf die neuerliche Inanspruchnahme der Gewerbe-Inspectoren bei der Durchführung des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, hat sich der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern zu einer Vermehrung des Personals der Gewerbe-Inspection durch Ernennung von Gewerbe-Inspectors-Assistenten, und zwar zunächst in jenen Aufsichtsbezirken, in welchen sich das Erforderniß nach einer Hilfskraft am dringendsten fühlbar macht, veranlaßt gesehen und demgemäß im Ein-

*) Siehe R. G. Bl. ex 1889, Nr. 11, pag. 296.

***) Siehe R. G. Bl. ex 1886, Nr. 5, pag. 90.

vernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des h. k. k. Ministeriums des Innern die Ingenieure Leopold Dohersberger und Victor Würtz zu Gewerbe-Inspectors-Assistenten, ersteren für den I., Letzteren für den II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Wien, beziehungsweise Wr.-Neustadt, zu ernennen gefunden.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 14. October 1889, Z. 39.743, und unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 21. Juni 1886, Z. 3579/Pr., in die Kenntniß gesetzt.

17.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. November 1889,
Z. 51.897, M. Z. 385.561,

betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 3.

Das h. k. k. Finanzministerium fand mit dem Erlasse vom 26. October 1889, Z. 37.072, über neuerliches Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern in Abänderung des hochortigen Erlasses vom 14. September 1889, Z. 32.394, mitgetheilt mit der hierortigen Verordnung vom 26. September 1889, Z. 44.514, zu gestatten, daß die nach §. 4 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, zulässig erklärten Eingaben und Protokollansuchen um Befreiung von der Versicherungspflicht stempelfrei behandelt werden dürfen.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 4. November 1889, Z. 60.948,

betreffend die Aufnahme einer an die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitspausen erinnernden Bestimmung bei Ueberstundenbewilligungen in das betreffende Intimationsdecret*).

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 22. September 1889, Z. 56.344, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, der k. k. Landes-Filialfabrik von E. U. & Comp. in Leesdorf sofort zu bedeuten, daß dieselbe bei Benützung der derselben mit dem erwähnten h. o. Erlasse erteilten Ueberstundenbewilligung im Sinne des §. 74 a des Gewerbegesetzes zur Gewährung der an dieser Gesetzesstelle vorgeschriebenen Ruhepausen an die Hilfsarbeiter, und zwar mit Einstellung des Betriebes, verpflichtet ist.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft weiters beauftragt, auch in Zukunft in jedem Falle einer, sei es von hier oder von dort aus erfolgenden Ueberstundenbewilligung an eine fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmung mit gewöhnlich 10stündiger

*) Obige Verfügung wurde dem Magistrate von der k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 4. November 1889, Z. 60.948, M. Z. 377.063, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in ähnlichen Fällen mitgetheilt.

Arbeitszeit in das betreffende Intimationsdecret ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß den Hilfsarbeitern in den in Folge der bewilligten Ueberstunden länger als 5 Stunden währenden Vor-, beziehungsweise Nachmittags-Arbeitsperioden die im §. 74 a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitspausen, und zwar mit Einstellung des Betriebes zu gewähren sind.

19.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. November 1889, Z. 65.095,
M. Z. 385.902,
betreffend Begriff und Umfang des Gewerbes der Stechviehhändler.**

Ueber die von dem Stechviehhändler J. H. in Rudolfsheim und Genossen eingebrachten Gesuche vom 28. August und 2. September 1889 um Aufhebung des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. August 1889, Z. 14.572, welcher dem Wiener Magistrat unterm 8. August 1889, Z. 46.201, intimirt wurde, und mit welchem den Stechviehhändlern der Bezug galizischer Schweine zur sofortigen Schlachtung untersagt worden ist, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. October 1889, Z. 18.578, Nachstehendes eröffnet:

Die Stechviehhändler sind ausschließlich nur zum Handel mit lebendem und todtem Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine), keineswegs aber auch zum Schlachten (Stechen) und Ausschrotten dieser Thiere berechtigt.

Das Recht zum Stechen von sogenanntem Stechvieh steht nur jenen Stechviehhändlern zu, welche ihre Gewerbsberechtigung auf Grund der alten Gewerbenormen noch vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. 227) erhalten haben.

Seit dem Bestande dieses Gesetzes, respective des Gesetzes vom 15. März 1883 kann hingegen der Umfang ihres Gewerberechtes auf Grund des §. 42, beziehungsweise des §. 36 der bezogenen Gesetze, nur nach dem Inhalte des Gewerbescheines beurtheilt werden.

Nach den Bestimmungen der §§. 3 a, 5 und 8 der Ministerialverordnung vom 29. März 1889, Z. 5942 (R. G. Bl. Nr. 37), sind nur Fleischhauer und Fleischfelcher unter den damit näher präcisirten Voraussetzungen zum Bezuge galizischer Schweine zur sofortigen Schlachtung in den im §. 3 namentlich aufgeführten Consumorten berechtigt.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern ist demnach nicht in der Lage, den gestellten Ansuchen der bezeichneten Stechviehhändler Folge zu geben.

Der Wiener Magistrat wird hievon zur entsprechenden Darnachachtung mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, die im Bezirke angemeldeten Stechviehhändler über den Umfang ihres Gewerbescheines zu belehren, und dieselben vor Ueberschreitung des letzteren ernstlich zu verwarnen, die Contravenienten aber strenge zu bestrafen.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1889, Z. 64.924,
M. Z. 381.761,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung der Installation von elektrischen Haus- und Zimmertelegraphen und Telephonleitungen.

Der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. N. F. in Wien hat mit der im Anschlusse gegen seinerzeitige Rückstellung mitfolgenden Eingabe beim hohen k. k. Handelsministerium das Ersuchen um Erlassung einer authentischen Interpretation der Ministerialverordnung vom 25. März 1883 (N. G. Bl. Nr. 41) in dem Sinne gestellt, daß sich die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Installation von Telegraphenleitungen für den häuslichen Gebrauch, also von Haus- und Zimmertelegraphen und Telephons nicht beziehen, und daß dementsprechend die Installation von solchen Telegraphenleitungen nicht als ein concessionirtes Gewerbe zu behandeln sei.

Mit Bezug hierauf ist der Gesuchsteller unter Berufung auf das inzwischen erfllossene Erkenntniß des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1889, Z. 2228/B. G. H., womit in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1888, Z. 14.904, ausgesprochen worden ist, daß die Installation von elektrischen Haus- und Zimmertelegraphen, sowie Telephonleitungen, speciell den mit dem Schlossergewerbe verbundenen Befugnissen nicht beigezählt werden können, dahin zu verständigen, daß sich das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 16. October 1889, Z. 46.009 ex 88 nicht in der Lage gesehen hat, dem Ersuchen des Genannten in der gewünschten Richtung zu willfahren.

Es ist dies in der Natur der Sache begründet, weil es sich bei Herstellung solcher Hausleitungen in vielen Fällen, beispielsweise in Hotels, Fabriken, Krankenhäusern u. s. w. um umfangreiche und complicirte Anlagen handelt, und daher die Ausführung derselben besondere Fachkenntniß erheischt, deren Nachweis im Interesse der Sache und zum Schutze des Publicums gegen nicht fachgemäße Installationen gefordert werden muß und wird sich die Frage, inwieferne sich derlei Herstellungen als gewerbsmäßig betriebene darstellen, nur an der Hand der einzelnen concreten Fälle entscheiden lassen.

21.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 25. November 1889,
Z. 6961/Pr., M. Z. 403.964,

betreffend das Kaiser Franz Josef-Spital im X. Wiener Gemeindebezirke.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1889 allergnädigst zu gestatten geruht, daß das im X. Wiener Gemeindebezirke neu erbaute IV. k. k. allgemeine Krankenhaus den Namen „Kaiser Franz Josef-Spital“ führen dürfe.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1889, Z. 4688/M. Z., und im Nachhange zu dem hierantlichen Erlasse vom 13. October 1889, Z. 59.526, mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß von nun an das gedachte Krankenhaus nur mehr als „Kaiser Franz Josef-Spital“ zu bezeichnen ist.

22.

Anlässlich eines Recurses, welchen ein wegen Uebertretung der militärischen Meldevorschriften bestrafte nicht activer Landwehrmann eingebracht hatte, wurde dem Magistrate eröffnet, daß die Erkenntnisse der k. k. n. ö. Statthalterei über Strafrecurse in Einkunft, soferne nicht eine weitläufigere Begründung geboten erscheint, nur in der Form der Eintragung in das vorgelegte Strafregister erfolgen werden.

(Statthalterei-Erlaß vom 7. November 1889, Z. 64.034, M. Z. 379.715.)

23.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. November 1889, Z. 71.031, M. Z. 410.321, wurde dem Magistrate die den Gewerbebehörden obliegende Verpflichtung, von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen von Fall zu Fall schleunigst dem betreffenden k. k. Gewerbe-Inspector die Mittheilung zu machen, in Erinnerung gebracht und derselbe unter Bezugnahme auf die Erlässe vom 10. Juni 1884, Z. 27.165*), vom 4. November 1884, Z. 51.552**), und vom 10. März 1886, Z. 9406***), aufgefordert, diesem Gegenstande nunmehr erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die in den citirten Erlässen diesbezüglich enthaltenen Weisungen genauestens zu befolgen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 149.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 4, pag. 120.

****) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 5, pag. 103.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 10. September 1889, Z. 4437 ex 1887, M. Z. 49.741 ex 1886.

Hinsichtlich der Auflaffung der Parallelclassen, Regulierung der Bezüge der Nebenlehrer, Jahresdotationen zc. an den städtischen Mittelschulen, werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Nachdem sich ergeben hat, daß aus der Auflaffung der Parallelclassen ein finanzielles Ersparnis für die Commune nicht resultiert, wird von der Durchführung des Beschlusses vom 18. Jänner 1889 dermalen Abstand genommen.

2. Die Entlohnung der Nebenlehrer für Stenographie, Kalligraphie, Gesang und Modellieren wird mit jährlich 70 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde festgesetzt; die bereits angestellten Nebenlehrer sind aber in ihren jetzigen Bezügen zu belassen. An den bereits normierten Bezügen für Überstunden, Supplierungen und Assistierungen hat keine Veränderung platzzugreifen.

3. Die Lehrmitteldotationen für die communalen Mittelschulen sind nunmehr auf den Jahresbetrag von je 1000 fl. zu restringieren.

4. Eine Regulierung der Bezüge der Professoren für Chemie an den städtischen Mittelschulen ist bereits gegenstandslos geworden, da zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 2907, die für das Lehrpersonale an den k. k. Staatsmittelschulen geltende Verpflichtung des wöchentlichen Stundenausmaßes nunmehr auch für sämtliche Professoren der Communalmittelschulen Anwendung zu finden hat mit der Beschränkung, daß hinsichtlich der bereits vor dieser Zeit bestellten definitiven Professoren, die in Bezug auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gefassten Gemeinderathsbeschlüsse vom 7. Mai 1867, Z. 996, und vom 5. December 1882, Z. 5461, in Kraft zu bleiben haben. Die nach dem vorerwähnten Gemeinderathsbeschlüsse bestellten Professoren, welche die Chemie zu tradieren haben, werden sonach bezüglich ihrer Lehrverpflichtung — d. i. 20 wöchentliche Unterrichtsstunden mit Einschluß der Laboratoriumsstunden — ganz den übrigen Professoren, wie an den Staatsmittelschulen gleichgehalten.

5. Behufs einheitlicher Regulierung der Pauschalien zur Bestreitung der Kanzleierfordernisse zc. werden:

- a) an den drei Communal-Oberrealschulen die Dotation für Unterrichtserfordernisse gleichmäßig mit je 500 fl. und die Dotation für Kanzleierfordernisse, Drucksorten zc. gleichmäßig mit je 200 fl. fixiert;
- b) die für die beiden Realgymnasien bestimmten Dotationen in der bisherigen Höhe von je 400 fl. für Unterrichtserfordernisse und von je 200 fl. für Kanzleiauslagen belassen; und

c) an der Dotation für die Herausgabe der Jahresberichte im Betrage von 300 fl. für jede communale Mittelschule keine Veränderung vorgenommen.

6. Zur Erzielung einer Reducierung der Auslagen für die Instandhaltung der Schullocalitäten und deren Einrichtung in den städtischen Mittelschulen werden die Directoren neuerdings aufgefordert, bei den Nachschaffungen von currenten Herstellungen und Reparaturen für die Schullocalitäten und deren Einrichtung die thunlichste Sparsamkeit walten und nur unumgänglich nothwendige Anschaffungen und Herstellungen vornehmen zu lassen.

Nachdem an den verschiedenen communalen Mittelschulen für einen und denselben Gegenstand, ungeachtet der gleichen Stundenzahl, eine ungleiche Zahl von Professoren bestellt ist, auf welche Ungleichheit von den Directoren selbst mitunter hingewiesen wird, was aber keineswegs in sich schließt, als wäre an einer oder der anderen communalen Mittelschule eine zu geringe, unter der Norm stehende Zahl von Professoren angestellt, so werden die Directoren der städtischen Mittelschulen aufgefordert, bei vorkommenden Vacanzen von Lehrstellen in dem Vorschlage auf Wiederbesetzung einen umständlichen Bericht über die unumgängliche Nothwendigkeit der Wiederbesetzung der vacanten Professorenstelle zu erstatten.

Vom 10. September 1889, Z. 4128, M. Z. 87.004.

Der Taglohn des mit dem Dienste eines Zeugwartes betrauten Arbeiters auf dem Centralfriedhofe wird vom 1. Juli 1889 an von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 70 kr. erhöht.

Vom 10. September 1889, Z. 4859, M. Z. 149.214.

Es werden drei neue Schuldienerstellen creiert, und zwar in jeder der drei Gehaltsstufen eine Stelle, so dass in Zukunft in der I. und II. Gehaltskategorie je 20, und in der III. Kategorie 21 Schuldiener stehen.

Vom 13. September 1889, Z. 5572, M. Z. 109.882.

Die neueröffnete, zwischen der Hugelbrunn- und Blechthurngasse im IV. Bezirke gelegene Gasse wird nach dem gewesenen Zahlmeister der k. k. n. ö. Landeshauptcasse, Ehrenbürger von Wien und Alterspräsidenten des Gemeinderathes, Mathias Seis, mit dem Namen „Seisgasse“ bezeichnet.

Vom 13. September 1889, Z. 5573, M. Z. 85.518.

Die oberhalb der Rudlichgasse, parallel mit derselben gelegene und in die Laaerstraße einmündende Quergasse im X. Bezirke wird nach dem Dichter und Schriftsteller Ernst Freiherrn von Feuchtersleben „Feuchterslebengasse“ benannt.

Vom 17. September 1889, Z. 5841, M. Z. 163.525.

Die neue Verbindungsstraße zwischen der Fasan- und Jacquingasse im III. Bezirke wird nach dem berühmten Maler August von Pettenkofen mit dem Namen „Pettenkofengasse“ bezeichnet.

Vom 17. September 1889, Z. 4032, M. Z. 183.860.

Der Gemeinderath beschließt, an dem bisherigen Geschäftsgange bei Erledigung der Schulbauprojecte, jedoch mit der Abänderung festzuhalten, dass sofort nach Genehmigung des Detailprojectes und der Kostenanschläge durch die VI. Section, die Offertverhandlung auszuschreiben sein wird.

Vom 17. September 1889, Z. 5842, M. Z. 406.504.

Die neu eröffnete Quergasse zwischen der Wasner- und Bäuerlegasse in der Brigittenau wird nach dem hervorragenden Geschichtsforscher Dr. Theodor G. v. Karajan mit dem Namen „Karajangasse“ bezeichnet.

Vom 17. September 1889, Z. 5981 (VIII. Section), M. Z. 260.122.

Die VIII. (Approvisionnement-) Section spricht sich principiell gegen die weitere Bewilligung zur Aufstellung von stabilen Fleisch-Verkaufständen auf offenen Plätzen aus.

Vom 19. September 1889, Z. 5995 (III. Section), M. Z. 105.037.

In Zukunft ist den Referaten, in welchen es sich um Ankauf von Werken, Broschüren zc. handelt, ein Exemplar des betreffenden Werkes zc. zur Einsicht anzuschließen.

Vom 20. September 1889, Z. 4967, M. D. Z. 569 a, M. Z. 242.556.

Mit Rücksicht auf die im Wehrgesetze eingetretenen Änderungen wird die Vorschrift über die Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städt. Bediensteten mit Bezug auf ihre active Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr und im Landsturme*) in nachfolgenden Punkten abgeändert:

§. 2 hat in Zukunft zu lauten:

„Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der Stellung außer der Altersklasse und Losreihe nach §. 44, al. 2, §§. 45 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, M. G. Bl. Nr. 41, der freiwillig stattgefundenen Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr“ (zc. nach der bisherigen Fassung).

Zu §. 3 ist als erster Absatz hinzuzufügen:

„Den nach der definitiven Aufnahme in den Dienst der Gemeinde zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in den Militärverband Eingereichten bleibt auch während der Ableistung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht ihr Dienstposten gewahrt“.

Im §. 5 hat der zweite Theil des zweiten Absatzes von „Während der activen Militärdienstleistung“ — bis „.....gewahrt“ — zu entfallen.

Hiefür ist folgender neuer Absatz einzuschalten:

*) Siehe Gemeinderathsbeschluss vom 23. Februar 1882, Z. 5398 ex 1878 (M. B. Bl. Jahrg. 1882, Nr. 2, Seite 69) und vom 18. März 1887, Z. 889 (M. B. Bl. Jahrg. 1887, Nr. 4, Seite 83).

„Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung der gesetzlichen Präsenzdienstzeit, sowie während des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger bleibt dem städtischen Bediensteten sein Dienstposten mit dem damit verbundenen Titel und Dienststrang, welchen er bei dem Antritte des Präsenzdienstes einnahm, gewahrt“.

§. 6, Absatz 2, hat zu lauten:

„Daselbe gilt auch für jene städtischen Bediensteten, welche in die Ersatzreserve (§. 18 des Wehrgesetzes) eingereiht wurden und zu einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden militärischen Ausbildung, resp. Waffenübung oder infolge einer Mobilisierung zur Ergänzung des Heeres einberufen werden“.

§. 6, Absatz 3, hat zu lauten:

„Die mit der Verpflichtung zu dreijähriger Präsenzdienstleistung Eingereihten, die Einjährig-Freiwilligen, ferner diejenigen bereits dem ersten Jahrgange der Reserve Angehörigen, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, zur activen Dienstleistung herangezogen werden, dann diejenigen, welche als Landwehrmänner über die achtwöchentliche Ausbildung zur Präsenzdienstleistung (die Waffenübung ausgenommen) beigezogen werden, haben auf die Dauer der Präsenzdienstzeit keinen Anspruch auf den Fortbezug der mit ihrer städtischen Bedienstung verbundenen Bezüge. In gleicher Weise werden die den drei jüngsten Jahrgängen der Ersatzreserve Angehörigen, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1888 zur activen Dienstleistung herangezogen werden, auf die Dauer dieser Dienstleistung behandelt.“

§. 10, Absatz 1, hat in Zukunft zu lauten:

„Die den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen städtischen Bediensteten zukommenden Sterbequartals-, Abfertigungs- und sonstigen Versorgungsgebühren sind durch das Gesetz vom 27. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, durch die Gebührevorschrift des k. u. k. Heeres und durch das Gesetz vom 27. April 1887, R. G. B. Nr. 41, bestimmt.“

Vom 1. October 1889, Z. 541 ex 1886, M. Z. 145.459 ex 1884.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehenden Platzinstarif und die nachstehenden Anwendungsbestimmungen:

I. Platzinstarif

für bauliche Herstellungen, wodurch communaler Straßengrund in Anspruch genommen wird.

Post-Nr.	Gegenstand — Art der Berechnung	fl. kr.	
		fl.	kr.
I. Herstellungen, innerhalb des Sockelvorsprunges von im Maximum 0.20 cm.			
1	a) Vorlegstufen. per Öffnung	I. Bezirk	1 —
	" " " " " " " "	II.—X. "	50 —
2	b) Steingewände als Abschlussconstruc- } tion von Öffnungen " " " "	I. "	1 —
	" " " " " " " "	II.—X. "	50 —
3	c) Vorlegstufen mit eingearbeiteten } Öffnungen " " " "	I. "	2 —
	" " " " " " " "	II.—X. "	1 —
4	d) Licht- und Luftschächte u. dgl. } " " " "	I. "	2 —
	" " " " " " " "	II.—X. "	1 —
II. Herstellungen im Anschlusse an den Sockel.			
5	a) Vorlegstufen } per Öffnung	I. Bezirk	2 —
	" " " " " " " "	II.—X. "	1 —
6	b) c) d) Abschlussconstruction für Licht- } und Abfallschächte u. dgl. (s. P. 2—4) } " " " "	I. "	3 —
	" " " " " " " "	II.—X. "	2 —
III. Herstellungen im Trottoir oder in der Straße.			
7	Kelleröffnungen aller Art, Canal- } per Object, } aufbruchschächte und Deckel, Licht- } Lichtöffnung zc., } und Luftschächte und sonstige Her- } inclusive Ge- } stellungen } wände } bis 1 m ² Fläche über 1 m ² "		5 — 10 —
IV. Radabweiser oder Streifsteine.			
8	Über den Maximalsockel vorstehend per Stück		— 50
V. Überdeckte Luft-Circulations-Schlehe.			
9	Unter dem Trottoir angebracht per Current-Meter.....		1 —
VI. Sockelvorsprünge.			
10	Über 20 cm (mit Ausschluß der Post 8)		Als Baugrund ein- zulösen.
VII. Materialplätze.			
11	Im I. Bezirk per m ² und Monat		— 60
12	In den Vorstadtbezirken per m ² und Monat.....		— 30
13	VIII. Wasserleitungsröhre und Wasserläufe		2 —

II. Anwendungsbestimmungen.

1. Der Platzzins ist vom Tage der Vollendung der baulichen Herstellungen, und falls der dafür in Anspruch genommene Grund erst an die Gemeinde zu übergeben ist, vom Tage der Übernahme ganzjährig im Vorhinein an die städtische Hauptcasse zu entrichten.

2. Vorlegstufen sind vom Platzzinse frei zu lassen, wenn sie bei Hauseingängen angebracht sind, sich in den Grenzen der innerhalb des gesetzlich zulässigen Vorsprunges von 20 Centimeter vor der Baulinie hergestellten Sockelstufe halten, und wenn bei diesen Vorlegstufen nicht etwa gleichzeitig Licht- oder Luftschächte angebracht sind.

3. Für die zur Entwässerung einzelner Theile eines Hauses dienenden und in den städt. Straßencanal einmündenden separaten Wasserläufe wird per Object ein Platzzins von 2 fl. fixiert (Tarifpost 13).

4. Bezüglich der Anwendung des neuen Tariffages auf bereits früher hergestellte Objecte wird bestimmt:

- a) Sind solche Objecte bereits früher hergestellt und genehmigt worden, ohne dass ein Platzzins bestimmt wurde, so findet eine nachträgliche Platzzinsbemessung nicht statt.
- b) Sind solche Objecte bereits früher hergestellt und unter Bemessung eines Platzzinses genehmigt worden, so ist der Platzzins für dieselben vom 1. Jänner 1890 an nach dem neuen Tarife zu bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob er sich nach diesem Tarife gegen den früheren Platzzins höher oder niedriger stellt.
- c) Bei nachträglicher Ausforschung solcher Objecte, welche ohne Genehmigung ausgeführt worden sind, bei denen jedoch eine nachträgliche Genehmigung erfolgt, ist der tarifmäßige Platzzins vom Tage der Genehmigung des Fortbestandes an vorzuschreiben.
- d) Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 31. October 1884, Z. 2660 und 2661, dem Magistrate ertheilte Ermächtigung, bei Kellereinwurfsöffnungen, die vor dem 29. Mai 1883 hergestellt wurden, und welche innerhalb der Sockelstufe liegen, von der Einhebung eines Recognitionzinses Umgang zu nehmen, wird auch in Zukunft bezüglich aller innerhalb der Sockelstufe liegenden, vor 1888 hergestellten, im Tarife bezeichneten Stufen, Einwurfschächte u. dgl. aufrecht erhalten, beziehungsweise auf dieselben ausgedehnt.

5. Bei Luftcirculationsöffnungen, welche außerhalb der Baulinie zur Isolierung von Souterrainwohnungen bewilligt werden, hat der Hauseigenthümer die Legung des Trottoirpflasters mit hydraulischem Mörtel auf seine Kosten zu besorgen, wogegen bei Umpflasterungen eine Aufrechnung der diesfalls erwachsenden Mehrkosten dem Hauseigenthümer gegenüber nicht stattfindet. Im Übrigen wird bezüglich der Luftcirculationsöffnungen auf den Gemeinderathsbeschluss vom 8. März 1889, Z. 154 (M. B. Bl. Jahrg. 1889, S. 80) verwiesen.

Vom 15. October 1889, Z. 6547, M. Z. 29.395.

1. Auch in jenen Schulen, in welchen bisher noch der Schulleiter das Heizmateriale gegen den Holzrelutionsbetrag beistellte, ist vom 16. October 1889 an die Beforgung der Beheizung der Schullocalitäten in eigener Regie der Gemeinde auszuführen, dem zufolge das erforderliche Heizmateriale von der Gemeinde in natura beizustellen und hat nunmehr die Anweisung von Holzrelutionsgebühren ganz zu entfallen.

2. Auch an diesen Schulen (mit Ausnahme der Schule in der Freudenau Nr. 69) sind die Hausbesorger, beziehungsweise die Schuldner vom 16. October 1889 an mit dem Heizgeschäfte, unter Einstellung der gegenwärtig systemisirten Ofen-Heizpauschalien der betreffenden Schulleiter mit 1. October 1889, und gegen den unter einem normierten Heiz-

taglohn, resp. das festgesetzte Ofen-Heizpauschale zu betrauen. An der Schule in der Freudenau Nr. 69 ist dem Schulleiter ausnahmsweise wegen der an dieser mehr isoliert gelegenen Schule obwaltenden Verhältnisse die Besorgung des Beheizungs- wie auch des Reinigungs-geschäftes wie bisher gegen die bisherigen Pauschalien zu belassen. Aber auch an dieser Schule wird nach Beschluss sub 1. statt des Holzreutums nunmehr die Beistellung des Brennmaterials in natura durch die Gemeinde eingeführt.

3. Die Einlieferung der Steinkohle in die Schule hat auf Grund der commissionellen Erhebungen in der vom Magistrate beantragten Art und Weise zu geschehen.

4. Die Anschaffung der erforderlichen Kohlenrutschen, Sägemaschinen etc., sowie die Ausführung einiger unbedeutender Herstellungen, welche geringe Kosten verursachen werden, sind vom Stadtbauamte im currenten Wege zu veranlassen.

In den mehrerwähnten Schulen sind die betreffenden Schulleiter auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1885, Z. 1536, für Entnahme des zur Beheizung ihrer Naturalwohnungen während der Heizperiode erforderlichen Brennmaterials, beziehungsweise zum Bezuge des Äquivalentes von 50 fl. berechtigt.

Vom 29. October 1889, Z. 6561 (vertrl.), M. Z. 333.306.

Behufs Zuweisung einer Hilfskraft für den Heizinspector zur Bewältigung der vielen demselben obliegenden Schreibgeschäfte wird die Creierung einer Kanzlei-Diurnistenstelle mit systemisiertem Diurnum bewilligt.

Vom 29. October 1889, Z. 6384 (vertrl.), M. D. Z. 711.

Das Ansuchen der städtischen Kanzleidirection um Aufnahme von zwei Kanzlei-Diurnisten als Ersatz für die von der Kanzlei an die Ortschulräthe des II. und X. Bezirkes dauernd abgegebenen Arbeitskräfte wird genehmigt.

Vom 29. October 1889, Z. 6295 (vertr.), M. Z. 245.352.

Der Taglohn sämtlicher städtischer Aushilfsdiener wird von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. erhöht. Diese Erhöhung hat vom 1. October 1889 an einzutreten.

Vom 29. October 1889, Z. 4093, M. Z. 77.789 ex 1888.

Die Isolierung der Schulleiterwohnungen von den eigentlichen Schulräumen ist nach und nach in sämtlichen städtischen Schulen, wo es nur immer thunlich ist, durchzuführen.

Vom 11. November 1889, Z. 7392 (VH. Sect.), M. Z. 371.386.

Anlässlich eines Referates über den Verkauf einer Baustelle in Neumargarethen wird beschlossen, es sei in Zukunft bei Verkauf von Baustellen ein Situationsplan in größerem Maßstabe dem Acte anzuschließen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 26. November
1889, M. D. Z. 865,
betreffend die Zulassung von Journalberichterstatlern zu den genossenschaftlichen Ver-
sammlungen.

Auf Grund der in der außerordentlichen Plenarsitzung des Magistrates vom 23. No-
vember 1889 stattgefundenen Berathung finde ich mich bestimmt, den sämtlichen Herren
Genossenschafts-Commissären zur Darnachachtung bekannt zu geben, daß die Vertreter der
öffentlichen Presse (Journalberichterstatler) zu den im Sinne des Gewerbegesetzes stattfindenden
Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder, sowie der Gehilfen, dann zuzulassen sind, wenn
die betreffende Versammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

III.

Abhandlung über die ...

Die ...

Die ...